

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An das
Bundesministerium für Inneresper E-Mail:
bmi-III-1-c@bmi.gv.at**GZ: BMASK-10308/0007-III/A/4/2012**

Wien, 15.05.2012

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein BFA-Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 5. April 2012, GZ BMI-LR1355/0001-III/1/c/2012, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu dem im Betreff angeführten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Gegen die Einrichtung eines Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl und der diesem übertragenen Aufgaben bestehen keine Einwände. Die Übertragung der Aufgaben soll aber nicht zum Anlass genommen werden, bestehende Regelungen inhaltlich abzuändern, wenn dafür keine Notwendigkeit, insbesondere auch keine unionsrechtlichen Erfordernisse bestehen. Unter diesem Gesichtspunkt wird daher zu den Regelungen Folgendes angemerkt:

Zu Artikel 2 (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG):

Zu § 9 Abs. 7 BFA-VG:

Keine Aufweichung der Aufenthaltsverfestigung nach acht Jahren:

Die vorgeschlagene Regelung betreffend die absolute Aufenthaltsverfestigung nach achtjähriger durchgehender Niederlassung (§ 9 Abs. 7 BFA-VG) weicht von der geltenden Regelung (§ 64 Abs. 1 bis 3 FPG idgF) wesentlich ab. Die Aufenthaltsverfestigung soll nun offenbar bereits bei einer unbedingten Haftstrafe von mehr als drei Monaten erlöschen, ohne dass das vom Betroffenen ausgehende Gefährdungspotenzial geprüft werden muss. Nach der geltenden Rechtslage muss hingegen zusätzlich zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung der weitere Aufenthalt auch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden.

Diese Verschärfung wird abgelehnt, zumal sich die geltende Regelung aus integrationspolitischer Sicht bewährt hat. § 9 Abs. 7 BFA-VG sollte daher wie folgt lauten:

„(7) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG nur mehr erlassen werden, wenn ~~bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 3 FPG vorliegen~~ er von einem inländischen Gericht wegen Begehung einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und sein weiterer Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde. § 73 StGB gilt.“

Zu § 30 Abs. 4 BFA-VG:

Nach § 30 Abs. 4 BFA-VG sollen die **Behörden des Bundes**, der Länder und Gemeinden, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sowie die **Träger der Sozialversicherung verpflichtet** werden, auf Anfrage **alle ihnen verfügbaren Daten dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl („BFA“) zu übermitteln**, „sofern dieses die Daten zur Durchführung einer Maßnahme oder einem Verfahren benötigt“. Eine **Verweigerung** der Datenübermittlung durch eine der genannten Stellen soll **unter der allgemeinen – und einzigen - Bedingung des Benötigtwerdens der Daten ausdrücklich „unzulässig“** sein.

Die in § 30 Abs. 4 BFA-VG normierte allgemeine Verpflichtung zur Übermittlung von Daten ist wörtlich § 37 Abs. 5 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) und § 106 des Fremdenpolizeigesetzes (FPG), jeweils i.d.g.F., nachgebildet. Scheinen jedoch derartige Auskunftspflichten schon derzeit aus den sogleich anzuführenden Gründen nicht unproblematisch, so verstärkt sich mit der Neuregelung des § 30 Abs. 4 BFA-VG die Problematik, da auch die Kompetenzen des BFA gegenüber den nach dem NAG und dem FPG auskunftsberechtigten Behörden – insbesondere

um die Zuständigkeit des BFA im Asylverfahren – erweitert werden sollen. § 30 Abs. 4 BFA-VG ordnet entsprechend einer **sachlichen Erweiterung der die Behörden** des Bundes, der Länder und Gemeinden, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sowie die Träger der Sozialversicherung **treffenden Verpflichtung zur Datenübermittlung** an. Zudem hat sich auch der Kreis der Behörden erweitert, die die Vorschriften des § 37 Abs. 5 NAG, § 106 FPG und des geplanten § 30 Abs. 4 BFA-VG zur Übermittlung von Daten verpflichten, indem seit 1. Mai 2011 unter anderen die Wiener Gebietskrankenkasse als neu eingerichtetes so genanntes Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G), BGBl I Nr. 24/2011, anzuwenden hat.

Infolge der Zunahme potenziell zur Datenübermittlung verpflichteter Behörden und der zu übermittelnden Datenmengen stellt sich auch verstärkt das Problem einer fast uneingeschränkten Verpflichtung zur Übermittlung von Daten, wie sie neben § 37 Abs. 5 NAG und § 106 FPG nun auch § 30 Abs. 4 BFA-VG normieren soll.

Die **Bedenken** sind auf die **folgenden Umstände** gegründet:

- § 71 Abs. 4 LSDB-G sieht eine Verpflichtung des Kompetenzzentrums LSDB der Wiener Gebietskrankenkasse zur Auskunft aus der Evidenz über Verwaltungsstrafverfahren vor, die aber den Anlässen nach und nach dem Kreis der Auskunftsberechtigten ausdrücklich begrenzt ist.
- Aufgrund des § 71 Abs. 2 LSDB-G verfügt das Kompetenzzentrum LSDB überdies über rechtskräftige, in Strafverfahren nach § 71 und § 7j ergangene Bescheide, die ihm die Bezirksverwaltungsbehörden und die UVS laufend übermitteln.
- Nach dem Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG), BGBl 27/1993 i.d.g.F., ist die Arbeitsinspektion verpflichtet, Quellen von Beschwerden unbedingt vertraulich zu behandeln (§ 18 Abs. 1 ArbIG). Die Amtshilfe ist im Verhältnis zu bestimmten Körperschaften des öffentlichen Rechts an eng definierte Voraussetzungen gebunden (§ 21 ArbIG).
- Eine allgemeine Verpflichtung des Kompetenzzentrums LSDB und der Arbeitsinspektorate zur Übermittlung von Daten, wie sie § 30 Abs. 4 BFA-VG vorschreibt, scheint geeignet, die **Festlegungen des LSDB-G und des ArbIG über die zulässige Datenübermittlung, die Geheimhaltung und die Amtshilfe zu unterlaufen**.
- Es ist aus sachlichen Gründen nicht nachzuvollziehen, dass die Verpflichtung zur Datenübermittlung in **§ 30 Abs. 4 BFA-VG ohne Abwägung insbesondere der Rechtsgüter** stattfinden soll, **die von Vorschriften wie dem LSDB-G oder dem ArbIG geschützt werden**.

So wäre z. B. dem Einwand Rechnung zu tragen, dass die gefahrlose Beschwerdeführung oder Anzeigeerstattung wegen Verletzungen arbeitsrechtlicher (einschließlich arbeitnehmerschutzrechtlicher) Vorschriften dem Rechtsgut einer zügigen Durchführung von Maßnahmen oder Verfahren des BFA durchaus gleich zu halten sind.

- Schließlich darf zur Erläuterung des Bedenkens, dass die allgemeine Verpflichtung zur Datenübermittlung des **§ 30 Abs. 4 BFA-VG, an seinem Regelungszweck gemessen, überschießend** erscheint, die Regelung des § 76 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl 631/1975 i.d.g.F., über die Zulässigkeit der Auskunftsverweigerung angeführt werden:

Selbst im Bereich der Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen können § 76 Abs. 2 StPO zufolge Bundesbehörden Ersuchen um Übermittlung automationsunterstützt verarbeiteter personenbezogener Daten aus überwiegenden öffentlichen, im Einzelnen anzuführenden Interessen ablehnen.

Im Zuständigkeitsbereich des BFA hingegen, für den ein höheres als das Strafverfolgungsinteresse nicht anzunehmen ist, wäre eine Ablehnung der Datenübermittlung durch Bundesbehörden ohne derartige Einschränkung unzulässig.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz regt daher an, den Wortlaut des § 30 Abs. 4 BFA-VG folgendem Wortlaut des § 53 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl 566/1991 i.d.g.F., anzugleichen:

„(4) Eine Verweigerung der Auskunft ist nur zulässig, soweit andere öffentliche Interessen überwiegen oder eine über die Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 B-VG) hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht.“

Es wäre zu überlegen, im Rahmen der geplanten Sammelnovelle diesen an § 53 Abs. 3 SPG angepassten Wortlaut auch in § 37 Abs. 5 NAG und in § 106 FPG zu übernehmen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005):

Zu Z 24 (§ 2 Abs. 1 Z 26 und 27 AsylG 2005):

Infolge der **Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Jahr 2010** wird folgende, geringfügige Adaptierung im Zusammenhang mit der **Begriffsdefinition der Patenschaftserklärung** vorgeschlagen:

§ 2 Abs. 1 Asylgesetz 2005:

„26. eine Patenschaftserklärung: die von einem österreichischen Notar oder einem inländischen Gericht beglaubigte und für mindestens drei Jahre gültige Erklärung Dritter mit Wohnsitz oder Sitz im Inland, dass sie für die Erfordernisse einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung, einer Unterkunft und entsprechender Unterhaltsmittel aufkommen und für den Ersatz jener Kosten haften, die einer Gebietskörperschaft durch den Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet sowie bei der Durchsetzung einer Rückkehrentscheidung, eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung, der Vollziehung der Schubhaft oder als Aufwendung für den Einsatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe **bzw. der Bedarfsorientierten Mindestsicherung** oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, umsetzt, entstehen; die die Leistungsfähigkeit des Dritten begründenden Mittel sind in der Patenschaftserklärung zu bezeichnen; deren Vorhandensein ist durch geeignete Nachweise zum Zeitpunkt der Erklärung zu belegen; Mittel der öffentlichen Hand sind jedenfalls keine tauglichen Mittel, um die Leistungsfähigkeit des Dritten zu begründen; Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Patenschaftserklärung, wonach dem Dritten oder einem anderen eine Leistung oder ein sonstiger Vorteil versprochen oder verschafft werden soll, sind nichtig.“

Die dem **§ 2 Abs. 1 Asylgesetz 2005** neu angefügte **Z 26** entspricht dem geltenden **§ 2 Abs. 1 Z 18 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz**. Anlässlich der auch für das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geplanten Adaptierungen (**Artikel 5**) wird **angeregt**, die oben angeführte **Ergänzung in der Begriffsdefinition** auch für **§ 2 Abs. 1 Z 18 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** zu übernehmen.

Zu Z 98 (§ 57 AsylG 2005):**Personen mit besonderem Schutz:**

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollte zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt werden, dass künftig Inhaber einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ – wie bisher die Inhaber einer „Aufenthaltsbewilligung besonderer Schutz“ gemäß § 69a NAG – die Aufenthaltsberechtigung trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses erhalten und nach einem Jahr auf eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang wechseln können.

Zudem wird ersucht, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass beabsichtigt ist, den Inhabern einer solchen Berechtigung weiterhin einen erleichterten Arbeitsmarktzugang zu gewähren, und daher § 4 Abs. 3 Z 9 und Abs. 7 Z 5 AuslBG (Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung) an die vorliegenden Änderungen angepasst wird.

Darüber hinaus wird ersucht, die Regelung dahingehend zu erweitern, dass künftig eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ auch für die Geltendmachung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen erteilt werden kann. Damit würden die Vorgaben der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, vollständig umgesetzt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):

Zu Z 144 (§ 52 Abs. 5 FPG):

Keine Aufweichung des Schutzes vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen für Inhaber eines Daueraufenthalts – EG:

Nach der geltenden Rechtslage sind gegenüber Inhabern eines Daueraufenthalts –EG aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur bei einer gegenwärtigen, hinreichenden schweren Gefahr für die öffentliche Ordnung **und** Sicherheit durchführbar. Laut vorliegendem Entwurf (§ 52 Abs. 5 FPG) soll diese Möglichkeit bereits bei einer derartigen Gefahr für die öffentliche Ordnung **oder** Sicherheit bestehen. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die geltende Regelung verschärft werden soll.

Änderungsbedarf im Bundespflegegeldgesetz:

Des Weiteren ergibt sich aufgrund des gegenständlichen Gesetzesvorhabens hinsichtlich **§ 3a des Bundespflegegeldgesetzes** nachstehend angeführter Änderungsbedarf:

§ 3a Abs. 2 Z 3 BPGG lautet:

*„Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß **§§ 65 und 65a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG)**, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. Nr. I 38/2011, oder ...“*

Dem Änderungsentwurf entsprechend hätte **§ 3a Abs. 2 Z 3 BPGG** künftig wie folgt zu lauten:

*„Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß **§§ 15a und 15b des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG)**, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. XX/XXXX, oder ...“*

§ 3a Abs. 3 Z 4 BPGG lautet:

„Personen, die nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gemäß § 13 Asylgesetz 2005 haben.“

Dem Änderungsentwurf entsprechend hätte **§ 3a Abs. 3 Z 4 BPGG** künftig wie folgt zu lauten:

„Personen, die nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gemäß § 13 Abs. 1 Asylgesetz 2005 haben.“

Anmerkungen zum Entwurf in formaler Hinsicht:**• Zu Artikel 2 (BFA-VG):**

§ 49 Abs. 2 BFA-VG richtig: *„Rechtsberater haben Asylbewerber vor jeder Mitteilung“*(ohne „einer“)

• Zu den Erläuterungen:

Vorblatt/„Finanzielle Auswirkungen“, 3. Absatz: richtig *„eines künftigen Bundesamts“*

Allgemeiner Teil/Asylgesetz 2005, 2. Absatz: richtig *„nunmehr“* (statt „nunmehr“)


Zu § 63 Abs. 4 Asylgesetz 2005 (Z 102): richtig *„Verwaltungsvorschriften“* (statt „Verwaltungsüberschriften“)

Abschließend wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	NI2SaMqJ3t2hdWnAQgX3Ocuq5CzvD7gEWGe3N6Z4MfHSqsBqeTm5899xI71xj4eKKBC 2FBCusQ2KQpao1Giqv8kzMJto2UO2PijKizJvUZkQLWoaoTYIOqVCzQP/WhTUkQf6AP P3v/dbceYc1pwJL8F7meDoguNUcHVbVXHIKvc=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-05-15T14:11:36+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	